



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Schatzmeisterin - Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
- Ausschuss für Inneres und Heimat -
- Rechtsausschuss –
- Vorsitzende der Koalitionsfraktionen -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de
rechtsausschuss@bundestag.de

Berlin, 15.10.2024

Nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern
Innenministerien der Länder

Sicherheitspaket der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 20/12085 und 20/12086)

Schnellschüsse vermeiden – Grundrechte und Mandatsgeheimnis achten

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Castellucci,
sehr geehrter Herr Mützenich,
sehr geehrte Frau Dröge,
sehr geehrte Frau Haßelmann,
sehr geehrter Herr Lindner,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

dem Vernehmen nach haben sich die Koalitionsfraktionen auf eine abgewandelte Version ihres sog. Sicherheitspaketes verständigt, das bereits am 16.10.2024 im Innenausschuss verhandelt und am 17.10.2024 im Plenum verabschiedet werden soll.

Wie bereits zu den früheren Versionen soll dies erneut ohne jede Verbändebeteiligung und ohne, dass eine tragfähige Begründung für dieses überhastete Vorgehen ersichtlich wäre, stattfinden. Anlass für den vermeintlich dringenden Regelungsbedarf sei der Anschlag von Solingen gewesen. Indes ist nicht ersichtlich, inwieweit sich durch diesen die allgemeine Sicherheitslage schlagartig geändert haben soll, geschweige denn in einer Weise, die es rechtfertigen würde, rechtsstaatliche Grundsätze über Bord zu werfen.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Wir fordern Sie eindringlich auf, das Sicherheitspaket nicht überhastet in dieser Form zu verabschieden, sondern stattdessen den Schutz aller betroffenen Verfahrens- und Persönlichkeitsrechte und namentlich des Mandatsgeheimnisses inhaltlich sowie durch eine ordnungsgemäße Verbändebeteiligung zu gewährleisten.

Die Entwurfsverfasser berufen sich zu Recht auf die Schutzpflicht des Staates hinsichtlich des Rechts auf Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit. Völlig außeracht geraten zu sein scheint dabei jedoch, dass der Staat darüber hinaus eine Reihe weiterer Grund- und Verfassungsrechte zu beachten und zu gewährleisten hat. Dazu zählt in einem Rechtsstaat und mit Blick auf die anwaltliche Tätigkeit zuvorderst das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausfluss u. a. der Menschenwürde, das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts u. a. einen Kernbereich privater Lebensgestaltung inklusive der Möglichkeit, rechtliche Beratung vertraulich und unerkannt in Anspruch zu nehmen, garantiert. Ferner zählen dazu das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Artt. 1, 2, 20 III GG) inklusive des Rechts auf wirksame Verteidigung (Art. 6 III c EMRK), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh, Art. 8 EMRK) sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh).

Die nach all diesen Vorschriften zu gewährleistende vertrauliche Inanspruchnahme rechtlicher Beratung ist eine grundlegende Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat und den Schutz auch aller sonstigen Rechte der Einzelnen - namentlich auch der Opfer von Gewalttaten, deren Schutz das Sicherheitspaket dienen soll.

Bis heute liegt der Bundesrechtsanwaltskammer kein Entwurf vor, der eine hinreichende Auseinandersetzung der Entwurfsverfasser mit diesen Rechten erkennen ließe, geschweige denn der BRAK und den weiteren zu Beteiligten eine gebotene Befassung ermöglichen würde.

Aus den bekannt gewordenen Entwürfen ergeben sich nach Ansicht nahezu aller in der Anhörung des Innenausschusses befassten Sachverständigen deutlich zu vage und zu weitreichende Befugnisse insbesondere zu einem systemübergreifenden automatisierten biometrischen Abgleich mit über das Internet verfügbaren Daten. In der bekannten Form bergen diese Befugnisse die Gefahr einer umfassenden Datenbankbildung und Auswertung, was wiederum eine Offenbarung von Mandatskontakten ermöglichen könnte. Die Betroffenen wären dadurch nicht nur in ihren sämtlichen eingangs aufgeführten Grund- und Verfassungsrechten beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass sie unter Umständen von der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung - und in der Folge von der Durchsetzung bzw. Verteidigung ihrer Rechte - abgehalten würden.

Dieses Risiko wird durch die dem Vernehmen nach nun beschlossenen Änderungen - Begrenzung auf besonders schwere Straftaten, Ausnahme von Opfern und Zeugen, bezüglich derer kein schutzwürdiges Interesse bestehe, Richtervorbehalt, Vorabgenehmigung der Datenverarbeitungen durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - zwar leicht begrenzt. Es ist aber hinsichtlich des großen verbleibenden Anwendungsbereichs unklar, ob und wie die Offenbarung von Mandatskontakten verhindert werden kann (auf die entsprechenden Anforderungen und Möglichkeiten hatte die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme Nr. [52/2022](#) zum sog. Quick-Freeze-Verfahren hingewiesen).

Dies ist inhaltlich und hinsichtlich des - ohne Not gewählten - Verfahrens, die Gesetzentwürfe ohne Verbändebeteiligung über die Fraktionen einzubringen, rechtsstaatlich inakzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Haug', with a long, sweeping flourish extending from the top right of the signature.

André Haug
Vizepräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Holling', with a long, sweeping flourish extending from the bottom right of the signature.

Leonora Holling
Schatzmeisterin